

Sprechzettel

Sitzung des Agrarausschusses am 5.2.2004

⁵
**TOP 4: Bericht der Landesregierung über die Gesetzesinitiative
Schleswig-Holsteins zur Novellierung des Gentechnikgesetzes**

Schleswig-Holstein hat am 11. Juli 2003 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik“ in den Bundesrat eingebracht.

Warum?

In den vergangenen Jahren hat die EU-Administration das Gentechnikrecht insgesamt grundlegend reformiert.

Es handelt sich dabei um den grenzüberschreitenden Verkehrs von GVO, um gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel, um Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung, um Risikobewertung und Monitoring von GVO. Die EU-Administration hat dabei die Meßlatte entsprechend dem Vorsorgeprinzip hoch gelegt und ich bin ihr sehr dankbar dafür.

Ich will hier nicht im Detail auf diese Regelungen eingehen.

Nur soweit: 2001 trat als erste neue Rechtsvorschrift die sogenannte Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG in Kraft.

Sie hätte bis Oktober 2002 in deutsches Recht umgesetzt sein müssen.

Um diesen Implementierungsprozess zu unterstützen und um die Koexistenz in der Landwirtschaft in die deutsche Rechtsdebatte einzuführen, hat sich die Landesregierung vor etwa einem Jahr entschlossen, einen eigenen Gesetzentwurf zur Novellierung des Gentechnikgesetzes zu erarbeiten und in den Bundesrat einzubringen.

Dies ist – wie Sie wissen – erfolgreich gelungen.

Nicht nur das.

Seit einigen Wochen liegt nun auch der erste – in der Bundesregierung abgestimmte – Gesetzentwurf des federführenden BMVEL vor.

Er wurde letzten Montag zwischen Bund und Ländern erörtert.

Es hat sich gezeigt, dass der Entwurf der Bundesregierung die wesentlichen Punkte des schleswig-holsteinischen Entwurfs aufgegriffen hat.

Damit hat sich unsere Initiative mehr als gelohnt.

Worum geht es in unserem Entwurf?

Im schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf wird der Bereich der grünen Gentechnik neu geregelt.

Neben der Implementierung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG sollen dabei weitere Punkte in den Novellierungsprozess eingebracht werden.

Die **vier Leitziele** für den schleswig-holsteinischen Gesetzesentwurf beinhalten:

- den besonderen Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt,
- einen hohen Grad an Transparenz,
- die Wahlfreiheit für LandwirtInnen und VerbraucherInnen und
- die Rechts- und Planungssicherheit für die Wirtschaft.

Wir wollen GVO sicherer machen:

Die detaillierte Risikoprüfung vor der Genehmigung und ein sachgerechtes Monitoring nach der Genehmigung bilden die Hauptpfeiler für ein hohes Maß an biologischer Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei der Freisetzung und dem Inverkehrbringen von GVO.

Darin eingeschlossen ist die Transparenz der Qualität der wissenschaftlichen Datenlage, auf deren Grundlage die Genehmigungsbehörde entscheiden muss.

Abbruchkriterien sollen Sinn und Zweck der Risikobewertung unterlegen.

Die Antragsteller sollen künftig die exakten Sequenzinformationen der GVO übermitteln, damit die Überwachungsbehörden in die Lage versetzt werden, GVO schnell und problemlos nachweisen zu können.

Wir wollen Verfahren transparenter machen:

Punkte wie Rückverfolgbarkeit von GVO in jeder Phase ihres Inverkehrbringens, eindeutige Kennzeichnung von GVO, das Verbot von bestimmten Antibiotikaresistenzgenen oder die Begrenzung der Genehmi-

gung für das Inverkehrbringen von GVO auf 10 Jahre sind selbstverständliche Bestandteile unseres Gesetzentwurfs.

In Genehmigungsverfahren zur Freisetzung und zum Inverkehrbringen kann die Genehmigungsbehörde eine öffentliche Anhörung durchführen, soweit sie die Genehmigung selbst erteilt.

In den öffentlichen Anbauregistern werden Art und Ort der freigesetzten und inverkehrgebrachten GVO aufgeführt.

Die genaue Bezeichnung der jeweiligen Flurstücke möglichst rechtzeitig vor der Aussaat soll nachbarschaftliche Absprachen unterstützen und eine größtmögliche Transparenz ermöglichen

Wir wollen die Wahlfreiheit für die Landwirtschaft sowie für die Verbraucherinnen und Verbraucher sicherstellen:

Als Voraussetzung für die Wahlfreiheit unserer Verbraucher und Verbraucherinnen brauchen wir die Wahlfreiheit in der Landwirtschaft.

Wir müssen also sicherstellen, dass auch künftig ein Landwirt Lebens- und Futtermittel auch ohne Gentechnik produzieren kann.

Wir brauchen dafür die Koexistenz von Landwirtschaftsformen mit und ohne Gentechnik.

Die Koexistenz soll mit dem Instrument der „Guten Landwirtschaftlichen Praxis“ umgesetzt werden.

Die „Guten Landwirtschaftliche Praxis“ soll Isolierungsmaßnahmen festlegen, sodass das Auskreuzen von Transgenen oder die Verbreitung von GVO minimiert wird.

Solche Isolierungsmaßnahmen, können z. B. Pollenfänger oder Abstandsregelungen oder Absprachen zwischen Landwirten über die Fruchtfolge beinhalten.

Für diese Absprachen wiederum brauchen wir das flurstückgenaue Register, in das die Landwirte rechtzeitig vor der Aussaat ihre Daten eingeben können.

Gibt es Auskreuzungen und erleidet der Landwirt, der ohne GVO produziert, dadurch finanzielle Schäden, soll er nach dem Verursacherprinzip entschädigt werden.

Der schleswig-holsteinische Gesetzesentwurf hat damit erstmals den möglichen rechtlichen Rahmen für die Regelung der Koexistenz einschließlich der Haftungsfragen beispielhaft aufgezeigt.

Und genau diese Regelung wurde auch von der Bundesregierung aufgegriffen.

Wir wollen Planungssicherheit für die Wirtschaft und für die Landwirtschaft:

Wir wollen den Prozeß der Novellierung des Gentechnikgesetzes konstruktiv unterstützen und beschleunigen.

Mir haben Vertreter aus Wirtschaft und Landwirtschaft immer wieder gesagt, dass sie die Initiative Schleswig-Holsteins begrüßen, weil die Rechtssicherheit dringend benötigt wird.

Wir werden uns im bevorstehenden Bundesratsverfahren weiter für konstruktive und pragmatische Lösungen einsetzen.

Und ich hoffe, dass auch die B-Länder den vorliegenden Entwurf verantwortungsvoll unterstützten, damit wir nun schnell zu einer neuen Regelung kommen.

Wenn jetzt alle an einem Strang ziehen, haben wir vor der Sommerpause das neue Gentechnikgesetz.